

Zielland Schweiz: Steuerliche Risiken für deutsche Wegzöger



Von Dr. Julian Kläser, MLaw, Partner, MLL Legal

1. Einführung

Die Schweiz gilt traditionell als sicherer Hafen für Vermögen und als attraktiver Lebensraum für wohlhabende Privatpersonen. Die Schweiz bietet als Anlageland politische und wirtschaftliche Stabilität, Rechtssicherheit, Innovationskraft und einen starken Finanzplatz. Für deutsche Staatsbürger oder in Deutschland ansässige Personen, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen möchten, ist die steuerliche Realität jedoch komplex. Zwar locken niedrigere Steuern in bestimmten Kantonen und die Pauschalbesteuerung; zugleich erschwert ein dichtes Netz deutscher Regelungen einen rein steuerlich motivier-

ten Wegzug. Die Tücken liegen weniger im Schweizer Recht als in der Verbindung von deutschem Innensteuerrecht, Aussensteuergesetz (AStG) und Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland (DBA CH-DE). Ein unvorbereiteter Umzug kann dazu führen, dass der Steuerpflichtige trotz Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Schweiz in Deutschland mit seinem weltweiten Einkommen steuerpflichtig bleibt oder eine erhebliche sog. «Exit-Tax» auslöst. Der nachfolgende Beitrag untersucht die steuerrechtlichen Fallstricke und die wesentlichen Strukturierungsfragen für den Transfer des Lebensmittelpunktes.

2. Die Illusion des vollständigen Wegzugs: Das Konzept der überdachenden Besteuerung

Viele Auswanderungswillige nehmen an, dass die Abmeldung beim deutschen Einwohnermeldeamt und die Anmeldung in einer Schweizer Gemeinde die deutsche Steuerpflicht automatisch beendet. Sie knüpft jedoch an Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an. Der steuerrechtliche Wohnsitz (§ 8 Abgabenordnung – AO) ist weiter gefasst als im Zivilrecht oder im Alltag: Er liegt vor, wenn eine Person eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf ihre Beibehaltung und Nutzung schliessen lassen. Ständige Anwesenheit ist

nicht erforderlich; es genügt, wenn die Wohnung jederzeit nutzbar bleibt und der Steuerpflichtige die tatsächliche Verfügungsgewalt behält.

Die sog. «überdachende Besteuerung» gemäss Artikel 4 Absatz 3 des DBA CH-DE durchbricht das Grundprinzip, wonach der Ansässigkeitsstaat – nach erfolgreichem Umzug also die Schweiz – das Besteuerungsrecht für weltweite Einkünfte hat. Sie greift, wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt, aber in Deutschland eine «ständige Wohnstätte» beibehält. Die Person gilt dann zwar als in der Schweiz ansässig, unterliegt in Deutschland aber weiterhin der unbeschränkten Steuerpflicht für bestimmte Einkünfte, die nicht aus einer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit stammen.

Die deutschen Finanzbehörden und Gerichte legen «ständige Wohnstätte» tendenziell grosszügig aus. Erforderlich ist weder ein eigenes Haus noch eine klassische Mietwohnung. Auch ein Zimmer im Elternhaus, eine regelmässig genutzte Ferienimmobilie oder ein langfristig angemietetes Hotelzimmer kann genügen, wenn es dem Steuerpflichtigen jederzeit zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt es nicht auf eigene Miet- oder Eigentumsrechte, sondern auf die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit an. Wer sein Haus in München für Wochenendaufenthalte oder «für den Fall der Fälle» behält, kann damit die überdachende Besteuerung auslösen.

Die Folgen sind gravierend. Solange eine ständige Wohnung in Deutschland unterhalten wird, bleiben insbesondere passive Einkünfte, die nicht aus einer in der Schweiz ausgeübten unselbständigen Arbeit oder einer gewerblichen Tätigkeit mit Betriebsstätte in der Schweiz stammen, in Deutschland steuerpflichtig. Dazu zählen Kapitalerträge (bspw. Dividenden, Zinsen), Mieteinnahmen aus deutschen Immobilien und Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen. Sie unterliegen dem progressiven deutschen Einkommenssteuertarif. Zwar werden sie auch in der Schweiz erfasst, doch sieht das DBA für diese Konstellation keine vollständige Freistellung in Deutschland vor, sondern nur Anrechnungsmöglichkeiten oder besondere Freistellungsregeln. Dadurch kann eine

Doppelbesteuerung oder jedenfalls eine Belastung auf deutschem Steuerebene für das passive Weltvermögen entstehen.

Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes genügt folglich nicht, wenn eine Nebenwohnung oder andere Unterkunft als «ständige Wohnung» verfügbar bleibt. Für die steuerliche Beurteilung reicht bereits die blossе Nutzungsmöglichkeit; eine regelmässige tatsächliche Nutzung ist nicht erforderlich. Wer die überdachende Besteuerung vermeiden will, muss deshalb sämtliche Wohnmöglichkeiten in Deutschland aufgeben. Das Haus ist zu verkaufen oder langfristig ohne eigene Nutzungsmöglichkeit zu vermieten; auch Zimmer bei Verwandten dürfen nicht zur freien Verfügung stehen. Erst dann kann der volle Steuervorteil des Schweizer Systems zum Tragen kommen.

Besonders tückisch ist dies bei einem schrittweisen Umzug oder emotionaler Bindung an eine deutsche Immobilie. Ein eigenes Zimmer, ein Schlüssel oder jederzeit gewährter Zugang kann trotz bloss behaupteter Besuche eine ständige Wohnung begründen. Häufig muss der Steuerpflichtige darlegen, dass ihm keine Wohnung zur Verfügung steht.

3. Die erweiterte beschränkte Steuerpflicht: Die Zehn-Jahres-Frist für Nicht-Schweizer

Selbst ohne deutsche Wohnstätte kann die erweiterte beschränkte Steuerpflicht greifen. Sie betrifft primär Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft und damit viele deutsche Auswanderer. Geregelt ist sie in § 2 des Aussteuerungsgesetzes (AStG); Artikel 4 Absatz 4 DBA CH-DE modifiziert die Regelung, indem das Abkommen die Fristen verkürzt, das Prinzip aber aufrechterhält.

Voraussetzung ist, dass eine natürliche Person Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufgibt und in einen Staat mit niedriger Besteuerung zieht oder dort wesentliche wirtschaftliche Interessen behält. Die Schweiz ist nicht pauschal Niedrigsteuergebiet; wegen der kantonalen Steuerhoheit ist die Belastung individuell zu prüfen. Ein Staat gilt als Niedrigsteuergebiet, wenn die Steuerbelastung um mehr als ein Drittel unter der deutschen liegt. In steuergünstigen Kantonen wie

Zug, Schwyz oder Nidwalden kann diese Schwelle für vermögende Personen unterschritten werden. Auch Vergünstigungen wie die Pauschalbesteuerung können als Indiz bevorzugter Behandlung relevant sein.

Nach § 2 AStG kann ein deutscher Staatsangehöriger, der in den letzten zehn Jahren vor Ende der unbeschränkten Steuerpflicht mindestens fünf Jahre in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Wegzugsjahr der erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Neben der niedrigen Auslandsbesteuerung müssen jedoch wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland fortbestehen. Die Regelung greift daher nicht allein wegen einer niedrigeren Belastung im neuen Wohnkanton; beide Merkmale sind zu prüfen.

Als wesentliche wirtschaftliche Interessen kommen etwa Beteiligungen an deutschen Unternehmen, inländisches Betriebsvermögen oder erhebliche Einkunftsquellen in Betracht. Unternehmer, Gesellschafter und vermögende Privatanleger sollten deshalb vor dem Wegzug ihre wirtschaftlichen Verbindungen zu Deutschland vollständig erfassen und die künftige Schweizer Steuerbelastung berechnen.

Für einen Wegzug in die Schweiz ist zusätzlich Artikel 4 Absatz 4 DBA CH-DE zu beachten. Danach kann Deutschland bei einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person ohne schweizerische Staatsangehörigkeit, die zuvor mindestens fünf Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war, im Wegzugsjahr und in den folgenden fünf Jahren aus Deutschland stammende Einkünfte und in Deutschland belegene Vermögenswerte ungeachtet anderer Abkommensbestimmungen besteuern. Das DBA sieht Ausnahmen vor, etwa für bestimmte Wegzüge zur Aufnahme einer echten unselbständigen Tätigkeit in der Schweiz. Die Abgrenzung ist daher einzelfallabhängig.

Die sog. «Zehn-Jahres-Fälle» umfasst damit zwei Regelungskomplexe: § 2 AStG sieht grds. bis zu zehn Jahre nach dem Ende des Wegzugsjahres vor; Artikel 4 Absatz 4 DBA CH-DE erfasst die dort geregelte nachlaufende Besteuerung im Wegzugsjahr und in den

folgenden fünf Jahren. Welche Regelung greift, hängt von Staatsangehörigkeit, Schweizer Steuerbelastung, wirtschaftlichen Interessen in Deutschland, Art und Herkunft der Einkünfte sowie den einschlägigen DBA-Regelungen ab.

Die Wahl eines besonders steuerünstigen Kantons kann daher kontraproduktiv sein. Wer nur die Schweizer Steuerquote optimiert, ohne § 2 AStG und das DBA einzubeziehen, riskiert eine jahrelange deutsche Nachbesteuerung.

4. Die Wegzugsbesteuerung: Wenn nicht realisierte Unternehmensgewinne plötzlich steuerpflichtig werden

Für Unternehmer und Gesellschafter ist § 6 AStG häufig die wirtschaftlich bedeutendste Hürde. Die Wegzugsbesteuerung behandelt bestimmte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften beim Wegzug so, als wären sie zum Verkehrswert veräußert worden – obwohl weder Verkauf noch Liquiditätszufluss erfolgen.

Betroffen sind insbesondere Anteile im Sinne von § 17 EStG, also Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens einem Prozent, an denen der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Für die aktuelle Wegzugsbesteuerung muss er zudem innerhalb der letzten zwölf Jahre insgesamt mindestens sieben Jahre unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sein.

Ein Unternehmer kann eine GmbH mit geringem Stammkapital über Jahre zu einem Unternehmen mit einem Verkehrswert von zehn Millionen Euro entwickeln. Verlegt er seinen Wohnsitz anschliessend endgültig in die Schweiz und sind die Voraussetzungen des § 6 AStG erfüllt, besteuert Deutschland den Wertzuwachs, obwohl die Anteile nicht verkauft wurden.

Gerade bei inhabergeführten Unternehmen entsteht so ein Liquiditätsproblem: Der Gewinn besteht weitgehend «auf dem Papier», die Steuer muss dennoch finanziert werden. Nach § 6 Absatz 4 AStG kann die festgesetzte Wegzugsteuer auf Antrag grds. in sieben gleichen Jahresraten entrichtet werden; regelmässig kann die Finanzverwaltung eine Sicherheitsleistung verlangen. Eine Veräußerung oder Übertragung der Be-

teiligung sowie unter bestimmten Voraussetzungen grössere Ausschüttungen oder Einlagenrückgewähr können offene Steuerbeträge vorzeitig fällig machen.

Die frühere Vorstellung einer zeitlich unbegrenzten, zinslosen Stundung für Wegzüge in die Schweiz ist bei aktuellen Fällen daher überholt. Seit der Reform des § 6 AStG gelten strengere Regeln.

Bei lediglich vorübergehender Abwesenheit kann der Steueranspruch entfallen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzlichen Rückkehrfrist nach Deutschland zurückkehrt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt; insbesondere dürfen die Anteile nicht schädlich veräußert oder übertragen worden sein. Die Grundfrist beträgt sieben Jahre und kann gesetzlich verlängert werden. Die Rückkehrregelung ist jedoch keine improvisierte «Versicherung» für einen dauerhaften Wegzug.

Die Vorbereitung eines Schweizer Umzugs sollte für Unternehmer daher Jahre vorher beginnen. Beteiligungsstruktur, Unternehmensbewertung, Ausschüttungspolitik, Liquiditätsplanung und gegebenenfalls gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen sind abzustimmen. Gestaltungen unmittelbar vor dem Wegzug bergen dagegen das Risiko, die erhoffte Wirkung zu verfehlen oder zusätzliche Steuertatbestände auszulösen.

5. Das Schweizer Steuerparadies hat seinen Preis: Vermögenssteuer und steuerbare Kapitalerträge

Die Schweiz ist für Privatpersonen keineswegs generell «steuerfrei». Private Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen – etwa aus dem Verkauf privat gehaltener Aktien – unterliegen grds. weder beim Bund noch in den Kantonen der Einkommenssteuer. Die Steuerfreiheit entfällt jedoch, wenn die Tätigkeit als gewerbmässiger Wertschriftenhandel beziehungsweise selbständige Erwerbstätigkeit gilt.

Dividenden und Zinsen sind dagegen grds. steuerbare Einkünfte. Hinzu kommt die kantonale und kommunale Vermögenssteuer. Das gesamte steuerbare Reinvermögen ist zu deklarieren, unter anderem Bankguthaben, Wertschriften, Fondsanteile, private Darlehen, Edelmetalle und Immobilien. Die

Belastung variiert nach Kanton und Gemeinde erheblich.

Für vermögende Zuzügler kann ein scheinbar kleiner Unterschied zwischen Gemeinden langfristig erheblich sein. Ein Standortvergleich darf sich daher nicht auf den Spitzensteuersatz beschränken, sondern muss Vermögenssteuer, Einkommensstruktur, Familienstand, Kirchensteuer, Immobilienbesitz und Gemeinde gemeinsam berücksichtigen.

Bei grossen Wertschriftendepots zeigt sich zudem eine Asymmetrie: Ein langfristig orientierter Privatanleger kann steuerfreie private Veräußerungsgewinne erzielen, während der Depotwert jährlich der Vermögenssteuer unterliegt. Ob die Schweiz günstiger ist als Deutschland, hängt daher auch davon ab, ob die Rendite aus laufenden Dividenden und Zinsen oder aus Wertsteigerungen resultiert.

6. Pauschalbesteuerung: Attraktiv, aber Achtung vor dem deutschen Fiskus

Die schweizerische Besteuerung nach dem Aufwand, häufig Pauschalbesteuerung genannt, kann für bestimmte vermögende ausländische Personen interessant sein, die erstmals oder nach längerer Unterbrechung in die Schweiz ziehen und dort keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Auf Bundesebene setzt die Aufwandbesteuerung unter anderem voraus, dass die Person nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt, erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig wird und dort keine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Bemessung orientiert sich am Lebensaufwand und unterliegt gesetzlichen Mindest- und Kontrollgrössen. Zudem ist sie kantonale nicht überall verfügbar.

Eine günstige Schweizer Pauschalbesteuerung beseitigt die deutschen Wegzugs- und Nachbesteuerungsregeln nicht. Im Gegenteil kann eine besonders geringe effektive Belastung für die Prüfung des § 2 AStG relevant sein. Wer die Pauschalbesteuerung nutzen will, muss daher zunächst klären, welche Besteuerungsrechte Deutschland behält.

Die deutsche Exit-Situation ist folglich zuerst zu analysieren und erst da-

nach mit dem Schweizer Zuzugsmodell abzustimmen.

7. Deutsche Immobilien: Ein steuerrechtlicher Anker, der bleibt

Auch nach einem erfolgreichen Wohnsitzwechsel können deutsche Immobilien eine dauerhafte steuerliche Verbindung zu Deutschland begründen. Dabei sind zwei Fragen zu trennen.

Erstens: Steht die Immobilie dem Auswanderer weiterhin als Wohnung zur Verfügung? Dann können die unbeschränkte deutsche Steuerpflicht oder die überdachende Besteuerung des DBA relevant werden. Soll der deutsche Wohnsitz aufgegeben werden, muss die tatsächliche Verfügungsmacht über die bisherige Wohnung daher sorgfältig beseitigt werden.

Zweitens: Selbst bei wirksamer und dauerhafter Vermietung an Dritte verliert Deutschland sein Besteuerungsrecht an deutschen Immobilieneinkünften nicht. Der Wegzug beseitigt deutsche Steuerpflichten daher nicht vollständig, sondern verändert deren Grundlage und Umfang. Immobilien werden grds. am Ort der belegenen Sache besteuert.

Die Empfehlung, eine deutsche Immobilie müsse vor dem Wegzug zwingend verkauft werden, ist zu pauschal. Entscheidend ist, ob sie dem Steuerpflichtigen als Wohnstätte zur Verfügung steht. Eine langfristige Fremdvermietung ohne eigene Nutzungsmöglichkeit kann wohnsitzsteuerlich eine andere Situation schaffen als das Vorhalten eines Hauses für gelegentliche Aufenthalte.

8. Erbschaften und Schenkungen: Der oft übersehene zweite Planungshorizont

Ein Wohnsitzwechsel betrifft nicht nur die laufende Einkommenssteuer. Bei grossen Vermögen ist auch die Nachfolgeplanung zu prüfen. Deutschland kennt eigenständige Regeln zur Erbschafts- und Schenkungssteuer; § 4 AStG enthält zudem für bestimmte Fälle der erweiterten beschränkten Steuerpflicht eine zusätzliche erbschaftssteuerliche Regelung.

Auf Schweizer Seite ist die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung im Wesentlichen kantonal geprägt. Die Be-

lastung kann je nach Wohnkanton und Verwandtschaftsverhältnis erheblich variieren. Wer Unternehmensanteile, Immobilien oder grössere Wertpapiervermögen übertragen möchte, sollte den Wohnsitzwechsel deshalb mit der Nachfolgeplanung abstimmen.

Problematisch sind Gestaltungen mit grösseren Schenkungen, Unternehmensübertragungen oder Umstrukturierungen kurz vor oder nach dem Wegzug, weil mehrere Steuerregime hier zum Tragen kommen können. Die optimale Lösung für die Einkommenssteuer ist nicht automatisch die beste für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der richtige Ablauf: Erst strukturieren, dann umziehen.

9. Fazit

Die grössere Herausforderung liegt für deutsche Wegzuger häufig in Deutschland. Über den steuerlichen Erfolg entscheidet daher nicht die Ummeldung, sondern die Struktur des Vermögens vor, während und nach dem Wegzug. Besonders bei Unternehmern, Gesellschaftern und grösseren Privatvermögen sollte die Planung früh beginnen.

Zunächst ist eine vollständige steuerrechtliche Bestandsaufnahme erforderlich. Dazu gehören Wohnmöglichkeiten in Deutschland, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Immobilien, Unternehmensvermögen, Wertschriftendepots, Gesellschafts- und Stiftungsstrukturen, Darlehensforderungen sowie wesentliche künftige Veräusserungen und Vermögensübertragungen. Anschliessend ist zu prüfen, welche deutschen Wegzugsfolgen ausgelöst werden.

Erst danach sollte die Schweizer Zielstruktur optimiert werden: Kanton und Gemeinde, ordentliche Besteuerung oder – soweit möglich und sinnvoll – Aufwandbesteuerung, Immobilienerwerb oder Miete sowie die Struktur des Wertpapier- und Beteiligungsvermögens.

Schliesslich muss der Wegzug konsequent umgesetzt und dokumentiert werden. Eine in Deutschland zurückbleibende Unterkunft darf nicht versehentlich weiterhin als steuerlicher Wohnsitz oder ständige Wohnstätte gelten. Verträge, Schlüsselgewalt, tatsächliche Nutzung und persönliche Lebensumstände müssen zur angedachten Struk-

tur passen. Eine vorausschauende und belastbare rechtliche Planung ist daher angezeigt. Diese verbindet deutsches unilaterales Steuerrecht und DBA-Recht mit den schweizerischen steuerlichen Rahmenbedingungen.

julian.klaeser@mll-legal.com
www.mll-legal.com